

Aktenzeichen:

4_RJ_239/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts im Verfahren ohne mündliche Verhandlung am 3. März 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter Dr. C o n r a d y

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. April 1961 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Zugestellt
an die Beteiligten
am 18. März 1964

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war vom April bis Oktober 1958 wegen eines Bandscheibenschadens arbeitsunfähig krank. Am 24. Oktober 1958, dem Tage seiner Aussteuerung aus der Krankenkasse, nahm er seine Arbeit wieder auf, nachdem er sich von seinem behandelnden Arzt Dr. Roessner hatte gesund schreiben lassen. Die Arbeit hielt der Kläger aber nicht durch, weil sich der Bandscheibenvorfall noch nicht zurückgebildet hatte. Am 14. November 1958 untersuchte Obermedizinalrat Dr. Pfeuffer auf Veranlassung der Beklagten den Kläger zur Durchführung eines Heilverfahrens. Dr. Pfeuffer gab sein Urteil dahin ab, der Kläger könne in Industrie und Gewerbe ganztägig leichtere bis mittelschwere Arbeiten mit gelegentlichen Unterbrechungen bei nicht zu langem Anmarschweg leisten. Er schlug eine stationäre Kurbehandlung in einem Kurort für Rheumatiker vor. Der Kläger meldete sich im Januar 1959 erneut wegen seines Bandscheibenschadens arbeitsunfähig krank und beantragte im selben Monat Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte führte daraufhin vom 6. April bis 3. Mai 1959 ein Heilverfahren in der Rheumaheilstätte Bad Bramstedt durch. Nach dem Entlassungsbericht war der Kläger bei der Diagnose "lumbosacrales Schmerzsyndrom bei vegetativer Dystonie" nach sieben Tagen Arbeitsruhe wieder arbeitsfähig, und zwar für leichtere bis mittelschwere Arbeiten ganztägig mit Unterbrechungen, unter Schutz vor Durchnässung und Kälte. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 21. Juli 1959 den Rentenanspruch ab.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage mit dem Begehren erhoben, ihm Rente für die Zeit zu gewähren, für die er von der Krankenkasse wegen Aussteuerung keine Leistungen erhalten habe, nämlich vom 1. Januar bis 19. Juni

- 3 -



- 3 -

1959, dem Tage, an dem er wieder arbeitsfähig geworden sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers hin das Urteil des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger vom 1. Januar bis zum 5. April 1959 Übergangsgeld zu gewähren. Es hat dazu ausgeführt: Der Kläger sei auch nach seiner Aussteuerung im Oktober 1958 nicht wieder arbeitsfähig gewesen, sondern habe mit erheblicher Willensanstrengung, unter Überforderung seiner Leistungsfähigkeit und auf Kosten seiner Gesundheit seine Arbeit wieder begonnen. Dr. Pfeuffer habe am 14. November 1958 einen Befund erhoben, der sachlich die Feststellung der Berufsunfähigkeit bedeute. Wenn die Beklagte die im Januar 1959 wiedereinsetzende Arbeitsunfähigkeit als einen einheitlichen Versicherungsfall seit April 1958 beurteile, so habe sie damit zutreffend zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger auch nach dem 24. Oktober 1958 berufsunfähig gewesen sei und daß es sich bei dem seit Januar 1959 bestehenden Krankheitszustand nicht um eine gesondert zu betrachtende vorübergehende Arbeitsunfähigkeit handele. Dem Kläger wäre demnach an sich nach § 1276 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 25. Oktober 1958 an eine Rente auf Zeit wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren gewesen. Hieraus folge, daß dem Kläger nach § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO vom 24. Oktober 1958 an Übergangsgeld zustehe. Es müsse dem Kläger vom 1. Januar bis zum 5. April 1959, dem Tage vor Beginn der Heilmaßnahme, gezahlt werden.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

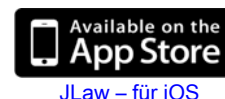
Mit der Revision beantragt die Beklagte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Stade vom 22. Juli 1960 zurückzuweisen,
hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache zur erneuten Entscheidung und Verhand-
lung an das LSG Niedersachsen zurückzuver-
weisen.

Die Beklagte rügt die Verletzung verfahrensrechtlicher
Vorschriften.

Abweichend von seinem Klageantrag in der ersten Instanz
habe der Kläger in der Berufungsbegründung den Antrag da-
hin geändert, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom
2. Januar bis 19. Juni 1959 zu gewähren. Das angefochtene
Urteil gebe als Berufungsantrag wieder, der Kläger habe
die Gewährung von Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Ja-
nuar bis 5. April 1959 begehrt. Es müsse sich um eine
Klageänderung handeln, die das LSG für sachdienlich ge-
halten habe. Hierzu nehme das angefochtene Urteil nicht
Stellung. Die Klageänderung sei nicht zweckdienlich ge-
wesen, denn über die Bewilligung des Übergangsgeldes habe
der Kläger einen Bescheid erhalten, der bindend geworden
sei. Die Beklagte rügt weiter, das Berufungsgericht habe
zur Gewährung von Übergangsgeld verurteilt. Das setze
voraus, daß zumindest Berufsunfähigkeit für dieselbe Zeit
vorgelegen habe und ein Rentenanspruch dem Grunde nach
gegeben gewesen wäre. Berufsunfähigkeit sei beim Kläger
aber nicht nachgewiesen. Es sei zunächst unklar, was das
LSG darunter verstehe, wenn es ausführe, Dr. Pfeuffer
habe einen Befund erhoben, der sachlich die Feststellung
der Berufsunfähigkeit bedeute. Tatsächlich habe Dr.
Pfeuffer in seinem Gutachten angegeben, der Kläger könne
noch ganztägig leichtere bis mittelschwere Arbeiten in
Industrie und Gewerbe mit gelegentlichen Unterbrechungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

bei nicht zu langem Anmarschweg ausführen. Danach müsse Berufsunfähigkeit verneint werden. Wenn das LSG eine andere Auffassung habe vertreten wollen, dann hätte es das begründen müssen. Es habe zusätzlich noch ein Akten-gutachten des Internisten Dr. Wilkens-Sannemann eingeholt. Da dieser Gutachter zu dem Ergebnis gekommen sei, daß unter Berücksichtigung des Akteninhalts eine sichere Beurteilung ärztlicherseits nicht abgegeben werden könne, sondern noch eine orthopädische Begutachtung erforderlich sei, hätte das LSG aus eigenem Wissen nicht zu einer anderen Beurteilung kommen dürfen. Tatsächlich setze sich das Berufungsgericht schon insofern über den Akteninhalt hinweg, als es davon ausgehe, beim Kläger habe seit April 1958 ein Bandscheibenvorfall vorgelegen. Wie das Gutachten von Dr. Wilkens-Sannemann ergebe, wichen die vertrauensärztlichen Gutachten in den Diagnosen erheblich voneinander ab. Schon aus diesen Gründen hätte das LSG ausreichende Sachfeststellungen hinsichtlich der Diagnose treffen müssen, die die Arbeits- und Berufsunfähigkeit begründen sollte.

Das angefochtene Urteil sei in der Annahme von Berufsunfähigkeit auch deshalb nicht schlüssig, weil es davon ausgehe, eine über 26 Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit habe automatisch den Eintritt von Berufsunfähigkeit zur Folge. Die Arbeitsunfähigkeit brauche keineswegs immer Berufsunfähigkeit zur Folge zu haben. Ob das jedoch bei der Arbeitsunfähigkeit des Klägers der Fall gewesen sei, habe das LSG nicht ermittelt.

Der Kläger hat keinen Sachantrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

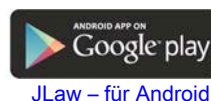
Das Vorbringen der Beklagten richtet sich u.a. gegen die Ansicht des LSG, der Vertrauensarzt Dr. Pfeuffer habe einen Befund erhoben, der sachlich die Feststellung der Berufsunfähigkeit bedeute. Mit dieser Annahme hat das LSG die Grenzen seines Rechts, sich seine richterliche Überzeugung aus dem Gesamtinhalt des Verfahrens frei zu bilden (§ 128 Abs. 1 SGG), überschritten. Das LSG glaubte, Berufsunfähigkeit bei dem Kläger seit April 1958 annehmen zu können, obgleich es gerade zur Klärung dieser Frage noch ein Gutachten von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. Wilkens-Sannemann eingeholt hatte und dieser Sachverständige eine weitere Begutachtung "am besten orthopädisch" für erforderlich hielt, weil "unter Berücksichtigung des derzeitigen Akteninhalts eine sichere Beurteilung nicht abgegeben werden" könne. Das Berufungsgericht erwähnt dieses Gutachten in seinem Urteil überhaupt nicht; es setzt sich nicht damit auseinander, warum trotz des Gutachtens von Dr. Wilkens-Sannemann für seine Überzeugungsbildung die früheren Gutachten ausreichend waren und es abweichend von dem Gutachten Dr. Wilkens-Sannemann abschließend erkennen konnte. Die Annahme des LSG wird auch nicht durch das Gutachten von Dr. Pfeuffer gestützt. Denn Dr. Pfeuffer hat sein Urteil dahin abgegeben, der Kläger könne in Industrie und Gewerbe leichtere bis mittelschwere Arbeiten mit gelegentlichen Unterbrechungen bei nicht zu langem Anmarschweg ausführen.

Die Revision rügt auch mit Recht, daß das bisherige Ergebnis des Verfahrens für die getroffene Entscheidung nicht ausreiche. Das Berufungsgericht hätte mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Diagnosen in den ärztlichen Gutachten, die selbst für einen Mediziner

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

keine zuverlässige Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers für die in Frage stehende Zeit zulassen, den Sachverhalt näher aufklären müssen, etwa durch Einholung des von Dr. Wilkens-Sannemann angeregten orthopädischen Gutachtens.

Die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel machen die Revision statthaft. Die damit zulässige Revision ist auch begründet.

Das angefochtene Urteil beruht auf den angeführten Verfahrensmängeln. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG, wenn es die Verfahrensfehler vermieden hätte, zu einer anderen Beurteilung der Berufsunfähigkeit des Klägers gekommen wäre. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob noch weitere - von der Beklagten gerügte - Verfahrensmängel vorliegen. Weil es an hinreichenden Feststellungen zur Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers fehlt, ist eine Entscheidung durch den Senat untunlich. Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bei seiner Entscheidung wird das LSG auch prüfen müssen, ob - wie die Beklagte meint - eine Klageänderung vorliegt und wenn ja, ob diese sachdienlich ist.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Über die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in dem sein Verfahren abschließenden Urteil zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)